



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**
vom 01.07.2020

Corona-Auflagen in Moscheen

Durch die Maßnahmen der Staatsregierung zur Zurückdrängung des Covid-19 Virus wurde es Glaubensgemeinschaften zuerst ganz verboten religiöse Zusammenkünfte, wie z. B. Messen o. ä. abzuhalten. Anders herum betrachtet wurde Gläubigen durch den Staat verboten Gebetsräume aufzusuchen. Einen derartigen Eingriff in die Glaubensausübung hat es in der Bundesrepublik und in Bayern noch nicht gegeben.

Nach der Lockerung des Kontaktverbots waren die Glaubensgemeinschaften in Deutschland und Bayern aufgerufen der Regierung eigene Schutzkonzepte vorzulegen. Für die katholische und evangelische Kirche sind die im Rahmen des Schutzkonzepts getroffenen Maßnahmen im Internet veröffentlicht, z. B. hier: <https://www.katholisch.de/artikel/25358-corona-gottesdienste-hier-finden-sie-das-schutzkonzept-ihres-bistums> oder hier <https://www.erzbistum-muenchen.de/news/bistum/Oeffentliche-Gottesdienste-ab-4-Mai-unter-Auflagen-moeglich-36827.news>. Aus dem WWW nicht nachvollziehbar sind jedoch die Schutzkonzepte von zu vielen muslimischen Moscheen. Insbesondere nicht von den visiblen Moscheen. in München-Freimann und in Penzberg:

In Penzberg ist die Webseite nicht erreichbar und auf der Facebook-Seite http://www.islam-penzberg.de/?page_id=28 kommen die Begriffe „Covid“ bzw. „Corona“ oder „Schutz“ nicht vor, wenn man sie als Suchbegriff eingibt

Die Webseite der ersten Moschee Bayerns, der Moschee in Freimann, die den Muslimbrüdern zugerechnet wird, ist zu entnehmen, dass sie angeblich geschlossen sei. Auf der anderen Seite steht noch die Vorgabe für den so genannten „Fastenmonat Ramadan“, der auf den 23.4. bis 23.5. fiel mit dem Text online: „Der neunte Monat Ramadan des islamischen Mondkalenders ist die alljährliche Fastenzeit der Muslime. Das Islamische Zentrum München ist eine der Stellen in Deutschland, die alljährlich einen Fastenzeitkalender veröffentlichen, und bei der sich viele Muslime nach dem genauen Anfang und Ende des Fastenmonats erkundigen. An jedem der 29 bzw. 30 Fastentage lädt jeweils ein Gemeindeglied zum gemeinsamen Fastenbrechen in den Speiseraum ein. Hierzu kommen allabendlich bei Sonnenuntergang etwa 200 Personen.“ <https://www.islamisches-zentrum-muenchen.de/fastenbrechen/>

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Welche Moscheen in den Landkreisen Altötting, BGL, Erding, Ebersberg, München-Land, Rosenheim-Land und Rosenheim-Stadt haben einer der Staatsregierung unterstellten Behörden ein Schutzkonzept zur Verhinderung der Ausbreitung des COVID-19-Virusses vorgelegt? 2
2. Welche Rechtsgrundlagen behandeln den Umgang mit Veranstaltungsräume die der Abhaltung religiöser Zeremonien gewidmet sind, kein Schutzkonzept vorgelegt haben, aber in diesen Räumen dennoch religiöse Veranstaltungen durchführen (bitte unter Angabe der einschlägigen Paragraphen)? 2
3. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass in einer der in 1 abgefragten Moscheen nicht dennoch z. B. an einem Freitag eine religiöse Veranstaltung durchführt? 3
4. An welchen Daten wurden in den in 1 abgefragten Häuser seit Inkrafttreten der in 2 abgefragten Rechtsgrundlagen die Einhaltung der Corona-Auflagen kontrolliert (Bitte vollständig aufschlüsseln)? 3
5. Wie erklärt sich die Staatsregierung Hinweise von Bürgern, die bemängeln, dass in der der Muslimbruderschaft zugerechnete Moschee in Freimann an manchen Freitagen zu Gebetszeiten eine rege Frequenz an Besuchern stattfinden soll, obwohl diese Moschee angeblich geschlossen sein soll? 3

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 14.08.2020

1. **Welche Moscheen in den Landkreisen Altötting, BGL, Erding, Ebersberg, München-Land, Rosenheim-Land und Rosenheim-Stadt haben einer der Staatsregierung unterstellten Behörden ein Schutzkonzept zur Verhinderung der Ausbreitung des COVID-19-Virusses vorgelegt?**

Infektionsschutzkonzepte für Gottesdienste oder Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften sind den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden auf Verlangen vorzulegen. Eine generelle Verpflichtung zur Vorlage besteht nicht. Seit dem Zeitpunkt, ab dem entsprechende Veranstaltungen in Moscheen wieder möglich waren, gab es keinen Anlass für die Behörden vor Ort, sich Hygienekonzepte vorlegen zu lassen.

2. **Welche Rechtsgrundlagen behandeln den Umgang mit Veranstaltungsräume die der Abhaltung religiöser Zeremonien gewidmet sind, kein Schutzkonzept vorgelegt haben, aber in diesen Räumen dennoch religiöse Veranstaltungen durchführen (bitte unter Angabe der einschlägigen Paragraphen)?**

Für öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften gilt nach § 6 Satz 1 Nr. 2 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV), dass ein Infektionsschutzkonzept, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert, erstellt und auf Verlangen der zuständigen Kreis-

verwaltungsbehörde vorgelegt werden muss. Eine Veröffentlichung der Infektionsschutzkonzepte ist nicht vorgeschrieben.

Die örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen (vgl. § 23 Satz 1 der 6. BayIfSMV). Ist es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich, kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, auch soweit Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen (§ 23 Satz 2 der 6. BayIfSMV).

3. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass in einer der in 1 abgefragten Moscheen nicht dennoch z. B. an einem Freitag eine religiöse Veranstaltung durchführt?

Grundsätzlich sind nach § 6 Satz 1 der 6. BayIfSMV öffentlich zugängliche Gottesdienste u. a. in Moscheen zulässig, soweit sich der Teilnehmerkreis an den vorhandenen Sitzplätzen orientiert, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Plätzen gewahrt wird.

Für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Dementsprechend sind wie in allen anderen Bereichen stichprobenartige oder anlassbezogene Kontrollmaßnahmen zunächst durch Verpflichtete der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, kommunale Ordnungsdienste sowie ergänzend auch durch die Bayerische Polizei möglich.

4. An welchen Daten wurden in den in 1 abgefragten Häusern seit Inkrafttreten der in 2 abgefragten Rechtsgrundlagen die Einhaltung der Corona-Auflagen kontrolliert (Bitte vollständig aufschlüsseln)?

Es wurden keine Kontrollen durchgeführt, da es weder Auffälligkeiten, Beschwerden noch Anzeigen gab. Eine belastbare Aussage zu der Anzahl polizeilicher Maßnahmen ist ohne unverhältnismäßig hohem Aufwand nicht möglich.

5. Wie erklärt sich die Staatsregierung Hinweise von Bürgern, die bemängeln, dass in der der Muslimbruderschaft zugerechnete Moschee in Freimann an manchen Freitagen zu Gebetszeiten eine rege Frequenz an Besuchern stattfinden soll, obwohl diese Moschee angeblich geschlossen sein soll?

Weder dem Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München noch dem zuständigen Kreisverwaltungsreferat liegen hinsichtlich dieser Moschee Bürgerbeschwerden oder Informationen zu Besucherzahlen vor. Auch der Staatsregierung hat hierzu keine weitergehenden Erkenntnisse.